



Vorname ..... Name .....

Strasse/Nr. .... PLZ/Ort .....

Tel. .... HandyN° für Markinfos .....

E-Mail .....

Alle Verkaufsartikel .....

Bemerkungen .....

Platzanfrage für	Platzgrösse (bitte alles genau ausfüllen!)
<input type="checkbox"/> Verkaufsanhänger (geschlossen)	Dimensionen: ..... Meter (inkl. Deichsel)
<input type="checkbox"/> Marktstand (offen)	Dimensionen: ..... Meter (inkl. Vordach)
<input type="checkbox"/> Party-Zelt <input type="checkbox"/> mit Seitenwände	Dimensionen: ..... Meter (inkl. Vordach)
<input type="checkbox"/> Strom 230 V	Diverses: .....

Markttag:	Marktdauer	Anmeldung für Teilnahme	
		Ja	Nein
Herbstmarkt <b>Samstag 14. Oktober 2023</b>	<b>9:00 – 16:00 Uhr</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Gebühren	Preise	Diverses
Eigener Stand/Standplatz „Handwerk“	CHF 10.00 / Laufmeter	CHF
Eigener Stand/Standplatz „Imbiss“	CHF 20.00 / Laufmeter	CHF
Strom 230 V pro Aussteller	CHF 8.00	CHF
Propagandagebühr pro Aussteller	CHF 10.00	Fix für alle 10.00 CHF
<b>Total Marktkosten</b>		<b>CHF</b>

### Wichtige Informationen bitte beachten!

- Die Produkte/Ware muss selber hergestellt werden, Handwerk. Kein Wiederverkauf erlaubt.
- Bei Neu- resp. Erstanmeldung bitte aktuelle Bilder von Warenangebot und Stand/Wagen beilegen. Wir schauen auf ein abwechslungsreiches und passendes Angebot. Somit können wir nicht immer alle Anmeldungen annehmen. Es geht nach dem Anmeldeeingang/Zahlungseingang, Datum.
- Die Anmeldung wird geprüft und danach bewilligt oder abgelehnt. Wenn Sie bewilligt ist, können die Marktgebühren einbezahlt werden. Der Marktplatz ist erst verbindlich nach dem Eingang der Marktgebühren. \*
- Jeder Marktfahrer bringt seinen eigenen Stand, Tisch und Regen/Sonnenschutz etc.selber mit. Es stehen keine Tische zur Verfügung. (Bitte nicht die Zuständigen vom Kirchgemeindehaus kontaktieren, sondern die Marktleitung!)
- **Zeiten zur Marktauffuhr wie auch das Parkieren für die Aussteller wird vorher per Chat durchgegeben.**
- Verrechnet wird die ganze Ausstellungsbreite des Verkaufsstandes. Ein Zugang mit 80 cm pro Stand sind eingerechnet. Imbiss-Gebühren fallen für Lebensmittel an, welche auf dem Marktplatz konsumiert werden können.
- Die Verkaufsstelle am Markttag ist im Rahmen ihrer üblichen Betriebsorganisation durch die Anmelder/In während der Marktdauer selbst zu betreiben (Weitergabe es Platzes, ist nicht gestattet).
- Zugeteilter Standplatz wird bis max. ½ Std. vor Marktbeginn reserviert, danach wird über den Platz verfügt.
- **Abbau vor 16:00 Uhr** ist nicht erlaubt. Dies würde dem Ambiente schaden und verursacht Unsicherheit bei den anderen Marktfahrern & Gästen. Bitte respektiert dies, Wir danken Ihnen alle dafür!
- Der Standplatz muss spätestens 1.5 Std. nach Marktschluss sauber und geräumt sein.
- **Bitte berücksichtigt, dass die Kehrichtentsorgung Aufgabe jedes Markthändlers selber ist.**

- Strombezugsstellen sind vorhanden, können jedoch bis 25 Meter entfernt sein (Kabelrolle mitnehmen)! Stände mit Stromanschluss sind begrenzt. Heizungen sind nicht erlaubt.
- \* Bei nicht erscheinen am Markt werden die Gebühren nur Teilweise und mit triftigem Grund zurückerstattet. zB Unfall etc. Bitte kontaktiert die Marktleitung sofort.

## Anmeldung *handWÄRCHER*märit Hasle-Rüegsau 2023

Seite 2/2

**Wenn Sie keine Bestätigung oder Absage kriegen von der Marktleitung, rufen Sie uns bitte frühzeitig an!**

**Datum .....** **Unterschrift .....**

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass Sie diese Anmeldung vollständig gelesen, verstanden und ausgefüllt haben. Und somit einverstanden sind und diese so einhalten.

Die Bestimmungen der Marktverordnung Hasle-Rüegsau sind, unter Vorbehalt abweichender Regelungen, auf den Betreiber des Marktes (Schweizerischer Marktverband Sektion Bern-Biel) übertragen. Die übergeordneten eidgenössischen und kantonalen Gesetze sowie Verordnungen und Bestimmungen sind zwingend einzuhalten.

### Weitere wesentliche Bestimmungen

- An allen Ständen und Verkaufswagen sind Name und Wohnort der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers gut sichtbar anzuschreiben (wird kontrolliert).
- Der Marktverantwortliche kann Kontrollen bezüglich Arbeitsbewilligungen durchführen.
- Hygiene- Lebensmittel- Deklarations- und Pandemie Vorschriften sind einzuhalten.
- Auf dem Markt beschäftigte Personen dürfen keine Hunde/Tiere mitbringen.
- Es darf kein anderes als das in der Standplatzanfrage festgelegte Warensortiment angeboten werden.
- Ein Wechsel des Warensortiments ist nur mit der Zustimmung des Marktverantwortlichen möglich.
- Auf dem Markt dürfen grundsätzlich sämtliche Waren angeboten werden, deren Verkauf nicht gesetzlich oder reglementarisch verboten ist (Verordnung über das Gewerbe der Reisenden; SR 943.11).
- Lebensmittel inkl. Fisch, Fleisch und Fleischwaren dürfen nur gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften verkauft werden. Die vorgeschriebenen Lagertemperaturen sind einzuhalten.
- Alkohol, Spirituosen sind NICHT erlaubt.
- Der Marktverantwortliche, kann jederzeit zusätzliche Waren in den Weisungen für die Warenmärkte oder direkt am Markttag ausschliessen.
- Jeder Markthändler verfügt über eine ausreichende Haftpflichtversicherung für sein Geschäft. Der Marktveranstalter (MV) haftet nicht für Schäden die durch den Markthändler oder Absagen des MV entstehen können.

### Verordnung über das Gewerbe der Reisenden (SR 943.11)

*Folgende Waren dürfen nicht durch Reisende vertrieben werden:*

- medizinische Apparate, deren Verwendung mit Risiken für die Gesundheit verbunden ist;
- Medizinprodukte für die In-vitro-Diagnostik nach der Medizinprodukteverordnung vom 17. Oktober 2001;
- Waffen, wesentliche Waffenbestandteile, Munition und Munitionsbestandteile sowie Gegenstände, die auf Grund ihres Aussehens mit echten Waffen verwechselt werden können, wie Druckluft-, CO<sub>2</sub>-, Imitations- und Schreckschusswaffen sowie Soft Air Guns;
- alkoholhaltige Getränke. Erlaubt ist der Verkauf von unvergorenen Getränken (d.h. ohne Alkohol) auf dem Markt.

*Der Vertrieb folgender Waren ist auf Grund sonstiger Bestimmungen des Bundesrechts eingeschränkt oder ausgeschlossen:*

- Edelmetallwaren, Mehrmetallwaren, Plaquéwaren und Ersatzwaren nach Artikel 23 des Edelmetallkontrollgesetzes vom 20. Juni 1933;
- Lose nach den Artikeln 9 und 40 des Bundesgesetzes vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und gewerbsmässigen Wetten;
- Sprengmittel und pyrotechnische Gegenstände nach Artikel 15 des Sprengstoffgesetzes vom 25. März 1977;
- Gifte nach Artikel 13 Absatz 1 des Giftgesetzes vom 21. März 1969;
- Arzneimittel der Abgabekategorien A, B, C und D nach Artikel 23 des Heilmittelgesetzes vom 15. Dezember 2000;
- Konsumeier nach Artikel 5 der Eierverordnung vom 7. Dezember 1998, Fleisch und Konsumeier nach Artikel 2 der landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung vom 3. November 1999 sowie allenfalls andere nach Artikel 18 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 der Deklarationspflicht unterstellte landwirtschaftliche Erzeugnisse;
- Tiere der Pferde-, Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung sowie Geflügel und Kaninchen nach Artikel 21 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966.
- Verkauf von Imitationswaffen auf Märkten, gemäss Art. 4, Abs. 1 lit.g, des Bundesgesetzes über Waffen, Waffenzubehör und Munition vom 12.12.2008.

Aktualisiert: kim / 9.12.2022

**Marktverantwortlich**  
Hasle-Rüegsau  
Irene & Matthias Kehrl  
Rüegsaustrasse 67  
3415 Rüegsausachen

**Anmeldung & Infos**  
[kim@derideentopf.ch](mailto:kim@derideentopf.ch) oder [derideentopf.ch](http://derideentopf.ch)  
Tel. 031 511 22 90 / 078 636 14 66  
weitere, allgem. Marktinfos:  
[www.marktverband.ch](http://www.marktverband.ch)

